

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 6/2010
(9. März 2010)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität des
dualen Studiums (Evaluationssatzung DHBW)**

Vom 9. März 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 14. Oktober 2009 nachfolgende Satzung zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums beschlossen. Der Gründungsaufsichtsrat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 5. März 2010 zugestimmt.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Gegenstände, den Umfang und die Form der Bewertung des dualen Studiums. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

(2) Lehrpersonen im Sinne dieser Satzung sind die Professoren, die Akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten.

§ 2 Gegenstand und Ziel der Evaluationen

(1) Die Hochschule führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Satzung durch. Sie dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Hochschule auf dem Gebiet des dualen Studiums. Dabei sollen sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände berücksichtigt werden.

(2) Einzelne Gegenstände der Evaluationen sind:

1. die Lehrveranstaltungen an den Studienakademien,
2. die Organisation des Studienbetriebs und die Infrastruktur einschließlich der Beratung und Betreuung von Studierenden,
3. die Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
4. das Prüfungswesen,
5. die Weiterbildung der Professoren sowie die kooperative Forschung,
6. die Studiengänge und die Studienbereiche sowie die einzelnen Studienakademien und ein Vergleich zwischen diesen.

(3) Ziele der Evaluationen sind:

1. die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität des dualen Studiums einschließlich der Qualität der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
2. die curriculare Weiterentwicklung von Studiengängen,
3. die Sicherung einer hohen Lehrqualität und ggf. deren Verbesserung sowie die Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen,
4. die Identifizierung und Durchführung von Qualität sichernden und steigernden Maßnahmen,
5. die Förderung der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung.

(4) Im Rahmen der Evaluationen werden Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente verarbeitet. Die Standardisierung umfasst die Einführung eines einheitlichen Evaluationssystems einschließlich obligatorischer Fragebögen. Die jeweiligen Studienakademien können die Fragebögen um eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen.

Teil 2 - Eigenevaluation

§ 3 Durchführung der Eigenevaluation

(1) Als Eigenevaluation werden insbesondere durchgeführt:

1. die studentische Evaluation der Qualität des dualen Studiums,
2. die Evaluation des Prüfungswesens,
3. die Evaluation im Bereich der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung.

(2) Zur Ermittlung und Bewertung der Relevanz der Ausbildungsinhalte und der erworbenen Kompetenzen können zusätzlich Absolventenbefragungen sowie Befragungen der Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums können außerdem Dozentenbefragungen durchgeführt werden.

§ 4 Studentische Evaluation

(1) Die studentische Evaluation hat den Zweck, sowohl der einzelnen Lehrperson als auch den Ausbildungsstätten konstruktive Rückmeldungen zu geben sowie das Studienangebot und die in Absatz 2 genannten Evaluationsgegenstände zu verbessern.

(2) Mit dem Fragebogen zur Qualität des dualen Studiums (studentischer Evaluationsbogen) werden insbesondere folgende Merkmale erhoben:

1. die Bewertung der Studieninhalte,
2. die Bewertung der Lehrqualität der Lehrpersonen,
3. die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs,
4. die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements,
5. die Selbsteinschätzung der studentischen Belastung,
6. die Bewertung der Qualität der praktischen Ausbildung,
7. die Bewertung der Infrastruktur,
8. die Einzelbewertungen der Lehrveranstaltungen und der Lehrpersonen,
9. die Gesamtbewertung des Studiums.

(3) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname sowie der Titel,
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen nach Absatz 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(4) Die studentische Evaluation ist je Kurs in jedem Studiengang mindestens einmal pro Studienjahr durchzuführen.

§ 5 Evaluation des Prüfungswesens

(1) Die Evaluation des Prüfungswesens umfasst:

1. die Vorabbegutachtung von Klausurstellungen,
2. die Begutachtung von korrigierten Klausuren,
3. die Begutachtung mündlicher Prüfungen, soweit diese in den Studienbereichen vorgesehen sind,
4. die Begutachtung bewerteter Bachelorarbeiten,
5. die Überprüfung der Benotungen.

(2) Die Evaluation des Prüfungswesens ist jährlich durchzuführen.

§ 6 Evaluation auf dem Gebiet der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung

(1) Die Evaluation auf dem Gebiet der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung hat insbesondere den Zweck, den Professoren konstruktive Rückmeldungen zu deren Weiterbildung und kooperativen Forschung zu geben sowie diese zu fördern.

(2) Mit dem Fragebogen zur Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung werden insbesondere folgende Merkmale erhoben:

1. die in Anspruch genommenen Forschungs- und Praxissemester im Sinne des § 49 Abs. 6 LHG,
2. Forschungsaktivitäten,
3. die Betreuung und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten,
4. die Titel wissenschaftlicher Publikationen einschließlich Veröffentlichungsform, -jahr und Erscheinungsort,
5. die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Zentrums für Hochschuldidaktik und Personalentwicklung (ZHP),
6. die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und an sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen,
7. die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen,

(3) Von den Professoren werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname sowie der Titel,
- die Bezeichnung der mit dem Fragebogen nach Absatz 2 erhobenen Daten.

(4) Die von den Studienakademien vorgehaltene Infrastruktur für die Weiterbildung der Professoren und zur kooperativen Forschung sowie hierzu durchgeführte Aktivitäten können zusätzlich erfasst werden.

(5) Die Evaluation auf dem Gebiet der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung ist einmal pro Studienjahr durchzuführen.

Teil 3 - Fremdevaluation

§ 7 Durchführung der Fremdevaluation

(1) Als Fremdevaluation werden durchgeführt:

- die Evaluation der Qualität des dualen Studiums,
- die Evaluation des Prüfungswesens,
- die Evaluation im Bereich der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung.

(2) Fremdevaluationen werden externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen übertragen. Die landesweiten Gesamtberichte nach § 8 Abs. 4 dienen als Grundlage für externe Evaluationsgutachten. Die mit der Durchführung der Fremdevaluation beauftragten Stellen können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Teil 4 - Verfahren

§ 8 Berichtswesen und Veröffentlichung

(1) Für jeden Studiengang werden die Ergebnisse der studentischen Evaluationen jeweils nach Abschluss eines Studienjahres von dem zuständigen Studiengangsleiter in einem Qualitätsbericht anonymisiert (§ 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz) zusammengefasst und an den Rektor und an die Koordinatoren weitergeleitet.

Der Qualitätsbericht erstreckt sich auf

1. die Zusammenfassung der Evaluationen nach § 4,
2. die qualitative Beschreibung des zu evaluierenden Studiengangs,
3. die quantitative Entwicklung des zu evaluierenden Studiengangs,
4. die Stellungnahme des Studiengangsleiters einschließlich einer Feststellung des Handlungsbedarfs.

Die Stellungnahme des Studiengangsleiters einschließlich der Feststellung des Handlungsbedarfs erfolgt unter Einbeziehung aller dem Studiengang zugeordneten Professoren.

(2) Für jeden Studiengang bzw. jede Koordinationseinheit werden die Qualitätsberichte nach Absatz 1 zu einem konsolidierten Qualitätsbericht zusammengefasst.

(3) Im Rahmen der Evaluation des Prüfungswesens werden Gutachten von internen und externen Gutachtern angefertigt. Auf der Grundlage dieser Gutachten wird von den Koordinatoren ein konsolidierter Prüfungswesensbericht erstellt.

Dieser erstreckt sich insbesondere

1. bei schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Gestaltung der Prüfungsleistung, auf die Musterlösung, den Bewertungsvorschlag, die Korrekturform, die Korrekturdurchführung, das Niveau und das Notenspektrum,
2. bei mündlichen Prüfungen auf den Inhalt, die Benotung, auf die Zusammensetzung, Qualifikation und Beratungsintensität der Prüfungskommission, sowie den Prüfungsablauf und das Notenspektrum,
3. bei Bachelorarbeiten auf die Themenstellung, die Bearbeitung, die Bewertung und das Notenspektrum.

(4) Die konsolidierten Berichte nach Absatz 2 und Absatz 3 werden von der Kommission für Qualitätssicherung für jeden Studienbereich in landesweiten Gesamtberichten zum Qualitäts- und Prüfungswesen zusammengefasst, die an den Vorstand weitergeleitet werden. Berichte, die die einzelnen Studienakademien betreffen, werden vom Vorstand an die entsprechenden Studienakademien weitergeleitet.

(5) Die Ergebnisse der Evaluation im Bereich der Weiterbildung der Professoren sowie der kooperativen Forschung werden vom Rektor in einem Bericht zusammengefasst, der an den Vorstand weitergeleitet wird.

(6) Der Hochschulrat und der Akademische Senat werden vom Rektor einmal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen unterrichtet. Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluationen durch den Akademischen Senat und den Hochschulrat wird innerhalb der Studienakademie veröffentlicht.

(7) Über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation werden der Aufsichtsrat und der Senat mindestens einmal jährlich vom Vorstand unterrichtet. Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluationen durch Aufsichtsrat und Senat werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht.

Teil 5 - Zuständigkeiten

§ 9 Allgemeines

Unbeschadet der sich aus dem LHG ergebenden Zuständigkeiten des Vorstands, des Senats und des Aufsichtsrats und der in den § 10 bis § 14 am Evaluationsverfahren genannten Beteiligten werden für das Verfahren der Evaluation folgende Zuständigkeiten festgelegt.

§ 10 Vorstand

(1) Soweit es zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist, hat der Vorstand oder die von ihm beauftragte Person in begründeten Fällen das Recht, auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen erhobenen Daten zuzugreifen.

(2) Der Vorstand berichtet über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium.

§ 11 Kommission für Qualitätssicherung

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung bestimmt insbesondere die näheren Einzelheiten

- zu Form und Umfang und Inhalt der studentischen Fragebögen nach § 4,
- den Umfang der Evaluation des Prüfungswesens nach § 5,
- der Darstellung der Ergebnisse nach § 8 Abs. 1 bis 5.

(2) Die Kommission für Qualitätssicherung kann inhaltlich ähnliche Studiengänge oder Studienrichtungen zu Koordinationseinheiten zusammenfassen.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung nimmt auf der Grundlage der landesweiten Gesamtberichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen nach § 8 Abs. 4 einen Qualitätsvergleich zwischen den einzelnen Studiengängen, Studienbereichen und Studienakademien vor, leitet daraus Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ab und überprüft die Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte.

§ 12 Koordinatoren

Der Vorstand bestellt für die nach § 11 Abs. 2 definierten Koordinationseinheiten Koordinatoren. Diese haben die Aufgabe, die Evaluationen nach § 4 und § 5 vorzubereiten und durchzuführen. Sie unterstützen insbesondere die Kommission für Qualitätssicherung bei der Auswertung der Daten. Der Vorstand kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

§ 13 Rektor

(1) Der Rektor ist für die Gesamtdurchführung und Auswertung der Evaluationen an den einzelnen Studienakademien verantwortlich; er oder die von ihm beauftragte Person hat in begründeten Fällen das Recht, zu diesem Zweck auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen erhobenen Daten zuzugreifen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. Der Rektor hat insbesondere sicherzustellen, dass die erhobenen Daten die Vergleichbarkeit zwischen Studiengängen, Studienbereichen und einzelnen Studienakademien gewährleisten.

(2) Zur Unterstützung der Durchführung des Evaluationsverfahrens und der daraus resultierenden Maßnahmen kann der Rektor einen Beauftragten für das Evaluationswesen/ die Qualitätssicherung bestellen. Sofern dieser eine hauptberuflich tätige Lehrperson ist, kann dessen Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung DHBW in der jeweils gültigen Fassung in angemessenem Umfang ermäßigt werden.

§ 14 Studiengangsleiter

(1) Der Studiengangsleiter hat für seinen Studiengang die Evaluation durchzuführen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen am Evaluationsverfahren Beteiligten hat er die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung in seinem Studiengang zu ergreifen.

(2) Der Studiengangsleiter informiert die Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung über das Ergebnis der sie betreffenden Teile der studentischen Evaluation sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Evaluation und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

§ 15 Zentrum für Hochschuldidaktik und Personalentwicklung (ZHP)

Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Das Zentrum für Hochschuldidaktik der Hochschule bietet hierzu geeignete Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

Teil 6 - Datenverarbeitung

§ 16 Erhebung, Löschung

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten bei der Durchführung der Eigenevaluationen nach § 4 verpflichtet.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 4 darf nur so erfolgen, dass die Ergebnisse der Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft diesen zugeordnet werden können. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. Bei einer elektronischen Datenverarbeitung sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen.

(3) Personen- und unternehmensbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation verarbeitet werden. Die an den Evaluationsprozessen Beteiligten sind hinsichtlich der im Qualitäts- und Prüfungsbericht festgestellten Ergebnisse und hinsichtlich der einfließenden personen- und unternehmensbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

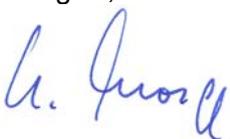
(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Eigenevaluationen verantwortlichen Stellen haben die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der studentischen Evaluationen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis zum Ende des auf die Erstellung des Qualitätsberichts nach § 8 Abs. 1 folgenden Studienjahres zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen.

(5) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person.

§ 17 Landesdatenschutzgesetz

Die Regelungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Stuttgart, 9. März 2010



Prof. Dr. Hans Wolff